

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Mai

2009

### Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .....	153	Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	156
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF .....	153	Hinweis auf die Veröffentlichung des neuen Muster-Architektenvertrages .....	157
Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg .....	154	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap .....	157
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF .....	155	Satzung des Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 28. November 2008 .....	158
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 .....	155	Stiftungssatzung für die Stiftung „Schinkelkirche Bischmisheim“ .....	160
Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg .....	155	Telefonliste des Landeskirchenamtes .....	161
Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	155	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel .....	163
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln .....	163
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	163
		Literaturhinweise .....	165

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

860620

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 6. April 2009

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF

Vom 26. November 2008

§ 1

#### Änderung der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF

Die Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und des MTArb-KF werden wie folgt geändert:

In § 7 wird nach Absatz 4 folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Wehr- oder Zivildienstes, Sonderurlaubs, bei dem der Arbeitgeber vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, Bezuges einer Rente auf Zeit

wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen sowie die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind unschädlich.“

## § 2

### **Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2008 in Kraft.

Dortmund, den 26. November 2008

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg**

**Vom 25. März 2009**

## § 1

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH in Rheinberg durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass die Sonderzahlung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 15. Oktober 2008 in Höhe von 50 v.H. nicht gezahlt wird.

Die weiteren 50 v.H. der Sonderzahlung gemäß der Arbeitsrechtsregelung über Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Alten- und Pflegeheim Orsoy gGmbH vom 15. Oktober 2008 werden spätestens mit dem Tabellenentgelt für Juni 2009 ausgezahlt.

(2) Den bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, sind, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile beim Ausscheiden nachzuzahlen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Dienstvereinbarung eine Vereinbarung über Altersteilzeit abgeschlossen wurde und deren Altersteilzeit während der Laufzeit der Dienstvereinbarung beginnt, sind von der Geltung des Absatzes 1 ausgenommen.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine Wirkung entfaltet, werden Reduzierungen in entsprechender Höhe vereinbart. Diese Vereinbarungen sind gegenüber einer von der Mitarbeitervertretung zu benennenden Person, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, nachzuweisen.

## § 2

(1) Voraussetzung für den Abschluss der Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung

vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich dargelegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Voraussetzung ist ferner die Verpflichtung des Arbeitgebers, für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.

Abweichend von Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen zulässig, soweit sie aus dem mit der Mitarbeitervertretung abgestimmten Sanierungskonzept folgen und die Mitarbeitervertretung der jeweiligen betriebsbedingten Kündigung uneingeschränkt zustimmt.

(3) Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung unverzüglich, spätestens bis zum 30. April 2009 ein Konzept zur Sanierung der Einrichtung schriftlich vorzulegen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, mit der Mitarbeitervertretung einmal in jedem geraden Monat, im Übrigen auf Verlangen der Mitarbeitervertretung über die Umsetzung und erforderlichenfalls über die Fortschreibung des Sanierungskonzeptes zu beraten. Die Mitarbeitervertretung kann bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen. Der Mitarbeitervertretung sind alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Einrichtung erforderlichen Unterlagen und Informationen so zur Verfügung zu stellen, dass diese den Sanierungsprozess mitverfolgen und unterstützen kann.

## § 3

Die Dienstvereinbarung kann nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Dienststellenleitung entgegen der Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 Kündigungen ausspricht oder
- b) die Dienststellenleitung gegen die Verpflichtung nach § 2 Abs. 3 verstößt.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubezahlen.

## § 4

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 26. März 2009 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des TV-Ärzte-KF**

**Vom 25. März 2009**

### **§ 1 Änderung des TV-Ärzte-KF**

Der TV-Ärzte-KF wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 6 wird folgender neuer Unterabsatz 2 angefügt:

„Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 4 Ziffer 1 bis 3 kann im Rahmen des § 7 Absatz 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft II auch ohne Ausgleich erfolgen. Dabei ist eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal durchschnittlich 60 Stunden zulässig. Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.“

2. § 8 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Zeit der Rufbereitschaft II wird ein Entgelt in Höhe von 25 % des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt.“

3. In § 8 Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für die Zeit der Rufbereitschaft II werden Zeitzuschläge nicht gezahlt. Zusätzlich wird für die Zeiten der Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten, höchstens für 25 % der Zeit der Rufbereitschaft II, das Entgelt für Überstunden sowie etwaige Zeitzuschläge gezahlt.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. April 2009 in Kraft.

Dortmund, den 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## **Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008**

**Vom 25. März 2009**

### **§ 1**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF, des MTArb-KF und anderer Arbeitsrechtsregelungen vom 21. August 2008 wird wie folgt geändert:

In Artikel 1 § 3 Nr. 2 und in Artikel 2 § 3 Nr. 2 wird jeweils die Zahl „95,57“ durch die Zahl „95,98“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Dortmund, den 25. März 2009

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission

Die Vorsitzende

## **Kirchengesetz zum Abschluss der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg (KABI. 2007, S. 68)**

859177

Az. 02-14-6

Düsseldorf, 30. März 2009

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck haben als letzte Landeskirchen der Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg zugestimmt.

Das Landeskirchenamt

## **Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland**

862754

Az. 94-31:0007

Düsseldorf, 20. April 2009

Die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer wurde mit Beschluss der Kirchenleitung vom 22. August 2008 der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland übertragen. Für die Verteilung hat der Gemeinsame Verteilungsausschuss in seiner Sitzung vom 3. April 2009 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Das Landeskirchenamt

## **Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland**

### **1. Kirchensteuer-Ist-Aufkommen**

Kirchensteuer im Sinne dieser Richtlinie ist die auf Kapitalerträge erhobene Kirchensteuer nach § 51a Abs. 2b und 2c EStG.

Das Kirchensteuer-Ist der Evangelischen Kirche im Rheinland ist der Betrag, der ihrem Anteilssatz am Kirchensteuer-Soll entspricht und vom Kirchenamt der EKD gem. Nr. 4 der Richtlinie zur Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer zwischen den Gliedkirchen der EKD vom 4. April 2008 an die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland abgeführt wird.

## 2. Verteilungsschlüssel

Der Anteil der einzelnen Verteilungsstellen und Verbände am Kirchensteuer-Ist der Evangelischen Kirche im Rheinland ergibt sich aus dem dreijährigen Durchschnitt des Aufkommens der veranlagten Kirchensteuer der Jahre 2006 bis 2008. Der Anteil jeder Verteilungsstelle bzw. jeden Verbandes ist der Prozentsatz des örtlichen 3-Jahres-Durchschnitts im Verhältnis zum Gesamtbetrag des 3-Jahres-Durchschnitts aller Verteilungsstellen und Verbände.

Der Prozentsatz jeder Verteilungsstelle bzw. jeden Verbandes wird nach Auswertung der Meldungen für das Jahr 2008 im I. Quartal 2009 festgelegt und gilt bis zum Steuerjahr 2010.

Zu diesem Zweck melden die Verteilungsstellen und Verbände im Januar 2009 zuzüglich zum örtlichen Kirchenlohnsteueraufkommen auch das örtliche Aufkommen an Kirchensteuer vom Einkommen der Jahre 2006 bis 2008.

Bilaterale Ausgleichszahlungen sind gesondert auszuweisen und bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels zu berücksichtigen.

Der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland stellt die prozentualen Anteile der Verteilungsstellen und Verbände fest.

## 3. Kassenwirksame Abwicklung

Die Finanzverwaltung wird die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer monatlich an das Kirchenamt der EKD überweisen, die bis zum 20. eines jeden Monats bei ihr eingegangen ist. Die Verteilung der eingehenden Kirchensteuer auf die Gliedkirchen durch das Kirchenamt der EKD erfolgt unverzüglich<sup>1</sup> nach Eingang des Kirchensteueraufkommens für jeden Abrechnungs-/Kapitalertragsteuer-Anmeldungszeitraum.

Die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland verteilt das ihr von der EKD überwiesene Kirchensteuer-Ist im selben Monat nach dem festgestellten Verteilungsschlüssel gem. Ziffer 3.2 bis zum Monatsultimo.

Die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer ist getrennt vom Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und getrennt von der Verteilung der Kirchenlohnsteuer auf Minijobs abzuwickeln.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält jeweils eine Liste der ausgezahlten Beträge.

## 4. Umlagemeldung

Die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer unterliegt den Umlageregulungen und dem übersynodalen Finanzausgleich.

Die Verteilungsstellen und Verbände weisen die von der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland überwiesenen Kirchensteuerbeträge als Kirchensteuereinnahme in der Umlagemeldung für den Monat aus, in dem die Zahlung der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland eingegangen ist.

## 5. Rechtsbehelfe

Einwendungen gegen die Verteilung sind innerhalb eines Monats bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland,

<sup>1</sup> Konkrete Termine sind in der EKD-Richtlinie nicht benannt.

Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland.

Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Gemeinsame Verteilungsausschuss angerufen werden. Der Gemeinsame Verteilungsausschuss entscheidet abschließend.

## 6. Übergangsregelung

Die erstmalige Verteilung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer durch das Kirchenamt der EKD erfolgt nach Festlegung des Verteilungsschlüssels frühestens im Monat April 2009.

## 7. Beschlussfassung

Die Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist ermächtigt, bei Änderungen der EKD-Richtlinie dringend notwendige Anpassungen der innerrheinischen Richtlinie vorzunehmen. Die Änderungen sind dem Gemeinsamen Verteilungsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

### **Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland**

862746

Az. 94-32-0:0009

Düsseldorf, 20. April 2009

Die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs wurde mit Beschluss der Kirchenleitung vom 22. August 2008 ab dem Jahre 2009 der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland übertragen. Für die Verteilung hat der Gemeinsame Verteilungsausschuss in seiner Sitzung vom 3. April 2009 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Das Landeskirchenamt

### **Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland**

#### 1. Kirchensteuer-Ist-Aufkommen

Kirchenlohnsteuer im Sinne dieser Richtlinie ist der auf die einheitliche Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG entfallende Kirchensteueranteil.

Das Kirchenlohnsteuer-Ist der Evangelischen Kirche im Rheinland ist die Summe der Anteile an der Pauschsteuer, die der Evangelischen Kirche im Rheinland an der von den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland überwiesenen Pauschsteuer zusteht.

## 2. Verteilungsschlüssel

Der Anteil der einzelnen Verteilungsstellen und Verbände am Kirchenlohnsteuer-Ist der Evangelischen Kirche im Rheinland entspricht dem zuletzt festgestellten Anteilssatz im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren. Der Anteilssatz ist der Prozentsatz, mit dem jede Kirchensteuerverteilungsstelle bzw. jeder Verband auf Grund des örtlichen Solls an dem Gesamt-Soll der Evangelischen Kirche im Rheinland beteiligt ist.

Der Prozentsatz jeder Verteilungsstelle bzw. jeden Verbandes wird nach jeder Auswertung im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren durch Beschlussfassung des Gemeinsamen Verteilungsausschusses aktualisiert. Die aktualisierten Prozentsätze sind für die nächste Verteilung der Pauschsteuer anzuwenden.

## 3. Kassenwirksame Abwicklung

Die Abrechnung der Pauschsteuer zwischen den beteiligten Gliedkirchen erfolgt nach Ziffer 1 jährlich. Die Verteilung der bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland verbliebenen Pauschsteuer kann erst erfolgen, wenn die letzte bilaterale Abrechnung mit den beteiligten Gliedkirchen kassenwirksam abgewickelt ist. Die innerrheinische Verteilung der Pauschsteuer hat dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Kontoauszuges zu erfolgen, auf dem die kassenwirksame Abwicklung der letzten Abrechnung mit den beteiligten Gliedkirchen ausgewiesen ist.

Die Verteilung der Kirchensteuer auf die Pauschsteuer ist getrennt vom Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren und getrennt von der Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer abzuwickeln.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland erhält jeweils eine Liste der ausgezahlten Beträge.

## 4. Umlagemeldung

Die Kirchenlohnsteuer auf die Pauschsteuer unterliegt den Umlageregelungen und dem übersynodalen Finanzausgleich.

Die Verteilungsstellen und Verbände weisen die von der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland überwiesenen Kirchensteuerbeträge als Kirchensteuereinnahme in der Umlagemeldung für den Monat aus, in dem die Zahlung der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland eingegangen ist.

## 5. Rechtsbehelfe

Einwendungen gegen die Verteilung sind innerhalb eines Monats bei der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland, Hohe Straße 16, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Über die Einwendungen entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland.

Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses kann der Gemeinsame Verteilungsausschuss angerufen werden. Der Gemeinsame Verteilungsausschuss entscheidet abschließend.

## 6. Beschlussfassung

Die Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Der Geschäftsführende Ausschuss ist ermächtigt, bei dringendem Bedarf notwendige Anpassungen der vorstehenden Richtlinie vorzunehmen. Die Änderungen sind dem Gemeinsamen Verteilungsausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

## Hinweis auf die Veröffentlichung des neuen Muster-Architektenvertrages

862007  
Az. 70-92

Düsseldorf, 15. April 2009

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Intranet und auch im Internet der neue Muster-Architektenvertrag veröffentlicht wurde.

Zu finden ist der Architektenvertrag im Internet unter [www.ekir.de/bauberatung](http://www.ekir.de/bauberatung) unter dem Punkt „Handreichungen/Materialien“.

Im Intranet ist der Architektenvertrag unter „Abteilung 6 – Dezernat VI.3 Bauen, Liegenschaften – Arbeitsbereich Bauberatung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise“ zum Downloaden zu finden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Landeskirchenamt  
Dezernat VI.3 Bauen und Liegenschaften  
Tel. (02 11) 45 62 -660 oder -659  
E-Mail: Baerbel.Heils@EKiR-LKA.de.

Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord,

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd und

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Karnap

werden zum 1. Juni 2009 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Karnap.

### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Grenze zur Kommunalgemeinde Bottrop mit dem Rhein-Herne-Kanal in nördlicher Richtung weiter entlang der Stadtgrenze zu Gladbeck und Gelsenkirchen bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Autobahn A 42. Von dort entlang Hortmannweg und Imkerweg zur

Eisenbahnlinie, dieser in südwestlicher Richtung entlang bis zur Emscherstraße, diese in südlicher Richtung zur Stauerstraße, diese bis zur Fundlandstraße. Der Fundlandstraße bis zur Ecke Philippstraße folgend, hinter den Grundstücken der Philippstraße, unter Einschluss der Straße Am Schroerkotten, in gerader Linie zur Straße Graitengraben, diesem westlich folgend auf die Rahmstraße, dieser folgend Backwinkelstraße überquerend durch Kleine Rahmstraße bis Twentmannstraße, diese in nördlicher Richtung zur Lierfeldstraße, diese bis Altenessener Straße, diese in südlicher Richtung bis Ellernstraße, diese bis Ellernplatz, die Gladbecker Straße querend entlang der Bamlerstraße bis vor die Bottroper Straße, vor dieser in nordwestlicher Richtung über Hövelstraße, nach der Unterführung nördlich in gerader Linie zur Sponheuerstraße, dieser und der Schlackenstraße folgend über Hülsenbruchstraße hinter den Grundstücken Wieselweg in gerader Linie, in nördlicher Richtung zur Eisenbahnlinie, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Gladbecker Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Rhein-Herne-Kanal, von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap gehört zum Kirchenkreis Essen.

### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap hat sechs Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Karnap wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

### Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap ist uniert.

### Artikel 6

Die Urkunde tritt am 1. Juni 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2009

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Satzung des Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region vom 28. November 2008

### § 1

#### Rechtsstellung

(1) Der Fachausschuss Übersynodale Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region ist ein Fachausschuss der Verbandsvertretung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region nach § 4 und § 9 der Verbandssatzung. Er ist ein Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Evangelischer Kirchenverband Köln und Region“, nachfolgend „Verband“ genannt, und trägt die Bezeichnung „Fachausschuss Übersynodale Jugendarbeit des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region“, nachfolgend „Fachausschuss“ genannt.

(2) Der Fachausschuss leitet die Verbandseinrichtung „Evangelisches Jugendpfarramt“, nachfolgend „Jugendpfarramt“ genannt. Im Rahmen des § 9 der Verbandssatzung und dieser Satzung wird der Verband durch den Fachausschuss und dieser durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform; sie sind von der oder dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen und, soweit es die Kirchenordnung und das Verbandsgesetz vorsehen, mit dem Siegel des Verbandes zu siegeln. Werden Bevollmächtigte bestellt, so bedarf die Vollmacht der vorbezeichneten Form.

(4) Der Verband und die ihn tragenden Kirchengemeinden und Kirchenkreise sind Mitglied der Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Jugend im Rheinland“. Die „Evangelische Jugend im Rheinland“ ist Mitglied der als Jugendverband gemäß § 12 SGB VIII anerkannten „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Nordrhein-Westfalen“ (AEJ NRW) und der „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland“ (aej).

(5) Der Fachausschuss nimmt die Funktion eines Jugendverbandes für die Verbandsmitglieder nach § 12 SGB VIII wahr.

(6) Der Fachausschuss vertritt den Verband in der Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Jugend im Rheinland“ und in der Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Jugend in Köln und Umgebung“.

(7) Der Fachausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Gesetze und Verordnungen, der Verbandssatzung und dieser Satzung.

### § 2

#### Zweck

Die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinden und Kirchenkreise des Verbandes ist ein Angebot für junge Menschen, das von ihnen freiwillig, aktiv beteiligt, gemeinschaftlich und selbstverantwortlich wahrgenommen und mitgestaltet wird. Sie ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Der Fachausschuss fördert und vernetzt durch das Jugendpfarramt die Kinder- und Jugendarbeit, welche in großer Vielfalt in den Gemeinden und Kirchenkreisen des Verbandes stattfindet.

### § 3

#### Zusammensetzung und Arbeitsweise

(1) Der Fachausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbands-

vertretung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses und dessen Stellvertretung werden nach § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung gewählt. Das vorsitzende Mitglied des Fachausschusses kann die hauptamtliche Leitung des Jugendpfarramtes sein.

(2) Die Mitglieder des Fachausschusses sollen für die Arbeit im Fachausschuss sachverständig sein. § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung ist anzuwenden. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen von Art. 32 Abs. 1 der Kirchenordnung erfüllen. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsvertretung im Fachausschuss muss mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Fachausschusses betragen.

(3) Die Mitglieder des Fachausschusses werden von der Verbandsvertretung nach jeder Presbyteriumswahl neu gewählt. Die bisherigen Mitglieder bleiben bis zum Ende der Tagung der Verbandsvertretung, auf der die Mitglieder des Fachausschusses gewählt werden, im Amt, es sei denn, die Verbandsvertretung beruft ein Mitglied des Fachausschusses vorher ab.

(4) Scheidet ein Mitglied des Fachausschusses aus, hat die Verbandsvertretung auf ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl für das ausgeschiedene Mitglied vorzunehmen.

(5) Dem Fachausschuss sollen angehören:

1. die vom Vorstand des Verbandes berufene hauptamtliche Leitung des Jugendpfarramtes,
2. vier Mitglieder, die nach Abstimmung mit den vier Kölner Kirchenkreisen vom Vorstand des Verbandes zur Wahl durch die Verbandsvertretung aus deren Reihen vorgeschlagen werden,
3. vier Mitglieder, die vom Vorstand des Verbandes nach Anhörung des Fachausschusses zur Wahl durch die Verbandsvertretung vorgeschlagen werden.

(6) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses beruft die Sitzungen des Fachausschusses ein. Sie oder er leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

(7) Die hauptamtliche Leitung des Jugendpfarramtes und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Fachausschusses mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht Mitglieder des Fachausschusses sind. An den Sitzungen können auf Einladung des Fachausschusses weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Die oder der Vorstandsvorsitzende des Verbandes ist zu den Sitzungen des Fachausschusses einzuladen. Dem Vorstand des Verbandes sind die Sitzungsprotokolle des Fachausschusses zur Kenntnis zu geben.

(9) Der Fachausschuss tagt in der Regel viermal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Verbandsvertretung oder der Vorstand dies verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) In dringenden Fällen, bei denen die Einberufung des Fachausschusses nicht möglich ist, hat die oder der Vorsitzende, wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses mit der Einrichtungsleitung personenidentisch ist, deren oder dessen Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Fachausschusses einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Fachausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung verweigert, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

(11) Für den Fachausschuss gelten die Bestimmungen der Art. 24 bis 28 der Kirchenordnung sinngemäß.

(12) Für den Fachausschuss ist nach § 8 Nr. 5 der Verbandssatzung eine Geschäftsordnung zu erlassen.

#### § 4

#### Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Aufgaben des Fachausschusses erstrecken sich auf alle Bereiche der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Verbandsgebiet. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erfolgt durch:

1. die Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit im Verbandsgebiet,
2. die Unterstützung der Gemeinden und Kirchenkreise bei ihren Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit,
3. die Fortbildung und Beratung der in der Jugendarbeit Tätigen hinsichtlich inhaltlicher, konzeptioneller und finanzieller Fragen,
4. die Planung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche,
5. die Vertretung der Belange der Kinder und Jugendlichen gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen und gegenüber der Öffentlichkeit,
6. eine enge Kooperation mit den Jugendreferaten der Kirchenkreise,
7. die Entwicklung von Konzepten für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendarbeit,
8. die fachspezifische Mitarbeit in Gremien, Ausschüssen und Arbeitskreisen und die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung in den Kommunen, dazu gehört gegebenenfalls die Geschäftsführung für die Arbeitsgemeinschaft „Evangelische Jugend in Köln und Umgebung“.

(2) Der Fachausschuss sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung der finanziellen Mittel, die die öffentliche Hand der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Verbandes über das Jugendpfarramt zur Verfügung stellt. Die geltenden Förderrichtlinien sind einzuhalten.

(3) Veränderungen der Aufgaben bedürfen einer Satzungsänderung.

(4) Der Fachausschuss ist gegenüber der Verbandsvertretung des Verbandes für die Erfüllung der in dieser Satzung bezeichneten Aufgaben verantwortlich. Der Jahresbericht ist nach § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung zu erstatten.

(5) Der Fachausschuss hat nach § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung folgende Befugnisse:

1. die Führung der laufenden Geschäfte und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr für die nach dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben,
2. die Begründung, Änderung und Beendigung von Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 11 BBesG für den Beamtenbereich bzw. der Entgeltgruppe 11 BAT-KF für den Angestelltenbereich,
3. die Dienstaufsicht mit Ausnahme der Dienstaufsicht über die Einrichtungsleitung und die Fachaufsicht über alle Mitarbeitenden innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Fachausschusses.

(6) Der Fachausschuss arbeitet mit dem Vorstandsvorstand, den anderen Ausschüssen und Einrichtungen des Verbandes zusammen.

**§ 5  
Aufgabenausführung  
durch das Jugendpfarramt**

(1) Der Fachausschuss bedient sich zur Ausführung der unter § 4 benannten Aufgaben des Jugendpfarramtes.

(2) Das Jugendpfarramt erhält eine hauptamtliche Leitung. Die hauptamtliche Leitung ist dem Fachausschuss verantwortlich und untersteht dem Vorstand des Verbandes. Die Aufgaben und Vollmachten der hauptamtlichen Leitung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 wird durch die Mitarbeit von qualifizierten Fachkräften, die in einem Team zusammenarbeiten, gewährleistet.

(4) Die Fachkräfte des Jugendpfarramtes beraten die Kirchengemeinden und die Kirchenkreise im Bereich des Verbandes.

**§ 6  
Haushalts-, Kassen-  
und Rechnungswesen**

(1) Für den Fachausschuss und das Jugendpfarramt kann im Rahmen des Verbandshaushaltes ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt und eine eigene Kasse geführt werden. Der Haushaltsplan ist vom Fachausschuss nach den Richtlinien des Verbandes aufzustellen und dem Vorstandsvorstand zur Zustimmung und zur Herbeiführung des Feststellungsbeschlusses durch die Verbandsvertretung des Verbandes vorzulegen.

(2) Durch den nach Abs. 1 aufgestellten und von der Verbandsvertretung des Verbandes festgestellten Haushaltsplan des Jugendpfarramtes werden der Fachausschuss und die hauptamtliche Leitung des Jugendpfarramtes und deren Stellvertretung entsprechend Art. 32 Abs. 4 Satz 2 der Kirchenordnung ermächtigt, im Rahmen der Haushaltsansätze für das Jugendpfarramt über die veranschlagten Mittel zu verfügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung.

(3) Die Anordnungsberechtigung liegt nach der Verwaltungsordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Daneben ist die hauptamtliche Leitung des Jugendpfarramtes und deren Stellvertretung anordnungsberechtigt.

(4) Für die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsordnung. Dem Vorstand des Verbandes ist je eine Abschrift des monatlichen Kassenabschlusses zur Kenntnis zu geben.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den

Evangelischer Kirchenverband  
Köln und Region

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. März 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die Stiftung „Schinkelkirche Bischmisheim“

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bischmisheim hat durch Beschluss vom 8. Januar 2008 die Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Schinkelkirche Bischmisheim und die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der mit ihr verbundenen Aufgaben.

Alle Personen, die diesen Zweck der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde in Bischmisheim fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftung, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Schinkelkirche Bischmisheim“.

(2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Saarbrücken.

### § 2 Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist der Erhalt der Schinkelkirche Bischmisheim und die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der mit ihr verbundenen Aufgaben.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Substanzerhaltung sowie die künstlerische Gestaltung und Ausstattung,
- die Förderung gottesdienstlicher und musikalischer Arbeit,
- die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 60.000,00 EUR. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Bischmisheim verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

## § 5

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Die Mitglieder müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben oder einer ACK-Kirche angehören. Höchstens die Hälfte der Mitglieder soll dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Gemeindeamt der Kirchengemeinde Bischmisheim oder einem gemeinsamen Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die regelmäßige Pflege des Kontaktes mit den Stiftern.

## § 8

**Rechtsstellung des Presbyteriums**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens

hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 9

**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde Bischmisheim zugute kommen.

## § 10

**Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Bischmisheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

## § 12

**Stellung des Finanzamtes**

Das zuständige Finanzamt ist zu beteiligen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

## § 13

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Dezember 2008

Siegel  
Evangelische Kirchengemeinde  
Bischmisheim  
gez. Unterschriften

Siegel  
Genehmigt  
Düsseldorf, den 30. März 2009  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt



**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

863377  
03-13:15051/0002 Düsseldorf, 22. April 2009

Kirchengemeinde: Altenessen-Karnap  
Kirchenkreis: Essen  
Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde  
Altenessen-Karnap



Das Landeskirchenamt

861873  
Az. 02-10-11:1504424 Düsseldorf, 22. April 2009

Kirchengemeinde: Lebach-Schmelz  
Kirchenkreis: Völklingen  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde  
Lebach-Schmelz



Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

857257  
Az. 02-10-11:1502517 Düsseldorf, 15. April 2009

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Pulheim, Kirchenkreis Köln-Nord, mit dem Bezeichen „drei Rauten“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten****Ordinationen:**

Pfarrer z.A. Daniel Müller-Thór am 15. März 2009 in der Kirchengemeinde Inden-Langerwehe, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer z.A. Radomir Nosek am 15. Februar 2009 in der Erlöserkirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer z.A. Alexander Schwan am 15. Februar 2009 in der Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen, Kirchenkreis Essen.

**Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei der ehemaligen Pfarrerin im Probedienst Christiane Beck sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

Pfarrer im Probedienst Arne Dembek in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrerin im Probedienst Wiebke Waltersdorf in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Thomas Weckelmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Thomas Weckelmann mit Wirkung vom 1. April 2009 in die landeskirchliche Pfarrstelle des theologischen Referenten des Präses.

Pfarrerin Wiebke Waltersdorf mit Wirkung vom 1. April 2009 in die landeskirchliche Pfarrstelle der theologischen Referentin der Vizepräses.

Pfarrer Arne Dembek mit Wirkung vom 1. April 2009 die 2. landeskirchliche Pfarrstelle mit besonderem Auftrag im Kirchenkreis Ottweiler.

Pfarrer Thomas Reppich mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Übach-Palenberg, Kirchenkreis Jülich.

Pfarrer Wolfgang Willnauer-Rosseck mit Wirkung vom 1. April 2009 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Xanten-Mörnter, Kirchenkreis Kleve.

Pfarrerin Ursula Harfst mit Wirkung vom 1. Mai 2009 die 1. Pfarrstelle der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld, Kirchenkreis Oberhausen.

**Ernennung einer Beamtin:**

Iris Döring mit Wirkung vom 1. April 2009 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kirchenrechtsrätin.

**Entlassen:**

Pfarrerin im Probedienst Kordula Bründl mit Ablauf des 30. April 2009.

Pfarrer Ernst Albrecht Keller mit Ablauf des 31. März 2009.

Pfarrerin im Probedienst Anne Lungová mit Ablauf des 5. Mai 2009.

**Freistellung im Altersteildienst:**

Landeskirchen-Oberamtsrat Gerhard Jansen, Landeskirchenamt, vom 1. Mai 2009 bis 31. Oktober 2011.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Schulreferentin Karin Ardey vom Kirchenkreis An der Ruhr zum 1. April 2009.

Pfarrer Dr. Wilhelm Otto Deutsch, Kirchengemeinde Gersweiler-Klarenthal, Kirchenkreis Saarbrücken, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.

Pfarrer Professor Dr. Klaus Hildemann, Ev. Anstaltskirchengemeinde bei der Theodor-Fliedner-Stiftung, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.

Pfarrer Wolfgang Klein, Kirchenkreis Völklingen, mit Wirkung vom 1. Mai 2009.



*Ich will Frieden geben an dieser Stätte,  
spricht der HERR Zebaot.  
Haggai 2,9*

**Verstorben sind:**

Pfarrer Horst Kannemann am 16. Januar 2009 in Gießen, Pfarrer der Kirchengemeinde Lützellinden, geboren am 23. Mai 1952 in Ennepetal, ordiniert am 15. Juni 1980 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Martin Kirchoff am 3. April 2009 in Remscheid, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Lennep, geboren am 2. Juli 1937 in Marienberghausen, ordiniert am 24. April 1966 in Marienberghausen.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Im Kirchenkreis Essen ist zum 1. August 2009 die 24. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre an berufsbildenden Schulen wieder zu besetzen. Die Stelle umfasst ein Stundendeputat von 25,5 Unterrichtsstunden am gewerblich-technischen Berufskolleg West der Stadt Essen. Falls sich geeignete Kandidatinnen bzw. Kandidaten finden, kann die Stelle auch durch zwei Stelleninhaberinnen/Stelleninhaber mit 50% Dienstumfang besetzt werden. Das Vorschlagsrecht für Kandidatinnen und Kandidaten liegt bei der Landeskirche. Das Berufskolleg West der Stadt Essen hat ca. 2.000 Schülerinnen und Schüler, vorwiegend junge Männer, die in verschiedenen Bildungsgängen mit Schwerpunkt in der Maschinen- und Metalltechnik unterrichtet werden (nähere Informationen unter [www.berufskolleg-west.de](http://www.berufskolleg-west.de)). An der Schule sind ein weiterer ev. Pfarrer und weitere staatliche Lehrkräfte im Fach evangelische und katholische Religionslehre beschäftigt, die sich auf eine gute ökumenische Zusammenarbeit mit dem neuen Mitglied/den neuen Mitgliedern im Team freuen. Schulleitung und Lehrerkollegium

des Berufskollegs West schätzen den Beitrag des Religionsunterrichts in der Ausbildung und das Engagement der Religionskolleginnen -kollegen im Schulleben sehr. Ein Arbeitsschwerpunkt der zukünftigen Stelleninhaber/in der zukünftigen Stelleninhabers wird in der Berufsschule in den berufsvorbereitenden Bildungsgängen und Maßnahmen liegen, vor allem in der Erarbeitung und Durchführung von Konzepten individueller Förderung der dort anzutreffenden benachteiligten Jugendlichen. Daraus erwächst das starke sozial-diakonische Profil dieser Berufsschulpfarrstelle. Die Stelleninhaber/in Der Stelleninhaber sollte aber in allen Bildungsgängen einsetzbar sein. Besonders ab dem Zeitpunkt, zu dem in Zukunft im Technischen Gymnasium die Möglichkeit zur Abiturprüfung im Fach Religion eingerichtet wird, soll sie/er auch in diesem AHR-Bildungsgang unterrichten. Daher sollte die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer eine selbstbewusste und kommunikative Persönlichkeit sein, die strukturiert auch schwierige pädagogische Prozesse mit jungen Erwachsenen leiten kann, anspruchsvolle Reduktion theologischer Themen auf allen Anforderungsniveaus in unterrichtliches Geschehen umsetzen kann, ein Engagement für junge Menschen in schwierigen Lebensumständen zeigt und sich als ein interessanter und selbstbewusster Gesprächspartner in interkultureller und interreligiöser Auseinandersetzung für die Schülerinnen/Schüler und Kolleginnen und Kollegen anbietet. Sie/Er sollte in der Lage sein, ihre/seine Kompetenzen in den teamorientierten Strukturen der entsprechenden Bildungsgänge des Berufskollegs West einzubringen. Für Rückfragen steht Ihnen die Bezirksbeauftragte Pfarrerin Kappner, Tel. (02 01) 4 95 41 86, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle Nr. 43 des Kirchenverbandes Köln und Region – 13. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge – ist zum 1. Juni 2009 im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an den Stadtsuperintendenten, Kartäusergasse 9–11, 50678 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde Trier sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre 5. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten, die durch das Leitungsorgan zu besetzen ist. Die Kirchengemeinde Trier ist eine Diasporagemeinde mit ca. 10.500 Gemeindemitgliedern und vier Pfarrbezirken. Kollegialität und Bereitschaft zur Teamarbeit sind in besonderer Weise wichtig. Es besteht ein gemeinsamer Predigtplan und Dienst- und Arbeitsmöglichkeiten in allen Kirchen- und Gemeinderäumen. Die Konfirmandenarbeit wird in überbezirklicher Zusammenarbeit durchgeführt. Dies gilt auch für die Begleitung der Schulen, Krankenhäuser und Senioreneinrichtungen der Stadt. Zu Ihren Aufgabenbereichen werden im Prinzip alle pastoralen und diakonischen Arbeitsfelder gemeindlicher Arbeit gehören, wie z. B. auch die Begleitung unserer Kindertagesstätte und ebenso die Zurüstung ehrenamtlicher Helfer in Besuchs- und Krankenhausdiensten. Da die Gemeinde sich in einem lebendigen Strukturprozess befindet und sich zukunftsorientiert organisieren möchte, wird das Presbyterium Ihre Arbeitsfelder zusammen mit Ihren drei Kollegen vor Ort absprechen. Hierbei werden auch gerne Ihre Neigungen und Wünsche berücksichtigt. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erschei-

nen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Christoph Pistorius, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Für weitere Informationen und Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums, Georg-Friedrich Lütticken, Tel. (06 51) 9 91 73 23, E-Mail fluetticken@gmx.de, und Pfarrer Guido Hepke, Tel. (06 51) 3 20 50, E-Mail hepke.trier@ekkt.de, zur Verfügung.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das **Gustav-Adolf-Werk (GAW)** in Leipzig vermittelt und fördert partnerschaftliche Hilfe für evangelische Gemeinden und Kirchen in der Diaspora. Wegen Eintritts des Stelleninhabers in den Ruhestand ist zum 1. Januar 2010 in der Zentrale des GAW die Stelle der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zu besetzen. Zu den Aufgaben der Generalsekretärin/des Generalsekretärs gehören: Leitung der Geschäftsstelle, Vertretung des Werkes und seiner Anliegen in den Gliedkirchen der EKD und in der Öffentlichkeit, Zusammenarbeit mit dem Präsidenten und dem Vorstand sowie den Haupt- und Frauengruppen des GAW, Kontakt zu den Partnerkirchen des Werkes in Europa, Zentralasien und Lateinamerika, Bearbeitung diaspora-theologischer Grundsatzfragen. Qualifikationen für diese Stelle sind: abgeschlossenes Theologiestudium, Ordination, Gemeindeerfahrung, Vertrautheit mit den Strukturen der Evangelischen Kirche in Deutschland, Erfahrung mit der evangelischen Diasporaarbeit, Erfahrung in Personalverantwortung und -führung, Fremdsprachenkenntnisse: Englisch und möglichst eine weitere in der evangelischen Diaspora gesprochenen Sprache. Die Generalsekretärin/Der Generalsekretär wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Dienstsitz ist Leipzig. Die Besoldung richtet sich bei Vorliegen der dienstrechtlichen Voraussetzungen nach dem Kirchenbeamtenverhältnis der EKD nach A 14/A 15. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2009 an den Vorstand des GAW, z. Hd. des Präsidenten, Herrn Dr. Wilhelm Hüffmeier, Pistorisstraße 6, 04229 Leipzig, zu richten.

#### **Stellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Ab sofort sind im **Gemeinsamen Gemeindeamt** im Kirchenkreis Essen eine Verwaltungsstelle im Umfang von 100 % und spätestens im Herbst 2009 eine Stelle im Sekretariat im Umfang von 50 % zu besetzen. Beide Stellen sind unbefristet. Die Verwaltungsstelle ist bewertet nach Entgeltgruppe 6 BAT-KF, die Stelle im Sekretariat nach Entgeltgruppe 5 BAT-KF. Das Gemeinsame Gemeindeamt im Kirchenkreis Essen ist zuständig für die Verwaltung von sieben Kirchengemeinden mit insgesamt rd. 31.000 Gemeindegliedern und wird fachlich unterstützt durch die Personal- und Finanzabteilung. Die angeschlossenen Kirchengemeinden unterhalten vor Ort jeweils Gemeindebüros. Die Aufgabengebiete umfassen im Wesentlichen die Mitarbeit bei der Erledigung von Verwaltungs- und Sekretariatsarbeiten für die angeschlossenen Kirchengemeinden. Gesucht werden einsatzfreudige und zielbewusste evangelische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die in der Lage sind, selbstständig und eigenverantwortlich zu arbeiten. Den sicheren Umgang mit den einschlägigen Microsoft-Office-Produkten setzen wir voraus. Kenntnisse in der Gemeindegliederbearbeitung sind erwünscht. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Fachausschuss für das Gemeinsame Gemeindeamt, z. Hd. Frau Will,

Postfach 10 11 53, 45011 Essen. Für Rückfragen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin Frau Will telefonisch unter Tel. (02 01) 2 20 52 81 zur Verfügung. Die Stellen sind für Frauen und Männer in gleicher Weise geeignet. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt.

#### **Literaturhinweise:**

Uwe Gast, Daniel Parello, Hartmut Scholz: **Der Altenberger Dom**, mit Aufnahmen von Andrea Gössel, Daniel Hess und Rüdiger Tonojan. Regensburg: Schnell & Steiner 2008, 96 S., Abb. (Meisterwerke der Glasmalerei 2), ISBN 978-3-7954-1960-8

Susanne Kern: **Die Inschriften der evangelischen Pfarrkirche St. Peter in Bacharach**. Mainz: Akademie d. Wiss. u. d. Literatur 2008, 32 S., Abb. (Inschriften Mittelrhein-Hunsrück 7)

Mittendrin. **Evangelische Gemeinde in Düsseldorf-Garath/Hellerhof**, Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath. Red.: Fred Kuchta ... Düsseldorf 2009, 183 S., Abb.

Daniel Schleyermacher: Daniel Schleyermachers Manuskript 1738 bis 1743 und 1735 bis 1737. Einsprachen der Anna vom Büchel, **Ereignisse um Elias Eller in Elberfeld und in der neuen Gemeinde Ronsdorf**, von der handschr. Vorlage transkribiert durch Günter Twardella. Sprockhövel: Pies 2009, 548 S., ISBN 978-3-928441-73-5

Susanne Kern: **Die Inschriften der evangelischen Pfarrkirche in Gemünden**. Mainz: Akademie d. Wiss. u. d. Literatur 2008, 24 S., Abb. (Inschriften Mittelrhein-Hunsrück 9)

**Evangelische Stiftung Hephata 1859–2009**. 150 Jahre an der Seite von Menschen mit Behinderung. Hrsg.: Evangelische Stiftung Hephata. Red.: Dieter Kalesse. Mönchengladbach 2009, 52 S., Abb. (HephataMagazin 20)

Susanne Kern: **Die Inschriften der evangelischen Pfarrkirche in Kastellaun**. Mainz: Akademie d. Wiss. u. d. Literatur 2008, 36 S., Abb. (Inschriften Mittelrhein-Hunsrück 11)

Susanne Kern: **Die Inschriften der evangelischen Stephanskirche in Simmern**. Mainz: Akademie d. Wiss. u. d. Literatur 2008, 52 S., Abb. (Inschriften Mittelrhein-Hunsrück 12)

Wolfgang Heinrichs u. Hartmut Nolte: **Das Lexikon der Wülfrather Kirchengeschichte**. Nordhausen: Bautz 2008, V, 348, XXX S., Abb., ISBN 978-3-88309-476-2

Dietmar Kehlbreier: „Öffentliche Diakonie“. **Wandlungen im kirchlich-diakonischen Selbstverständnis in der Bundesrepublik der 1960er- und 1970er-Jahre**. Leipzig: Evang. Verl.-Anst. 2009, 375 S. (Öffentliche Theologie; 23), ISBN 978-3-374-02641-8

Familien stärken – Zusammenleben gestalten. **Familien- und Mehrgenerationenarbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen**, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt und Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen, Landesverband Rheinland e.v. Düsseldorf 2008, 94 S., Abb.

Wirtschaften für das Leben. **Die Evangelische Kirche im Rheinland zur wirtschaftlichen Globalisierung**. Ein Zugang für eilige Leserinnen und Leser, Hg.: Evangelische Kirche im Rheinland, Das Landeskirchenamt, Abt. 3 Ökumene-Mission-Religionen, Christine Busch. Düsseldorf 2008, 11 S., Abb.





PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern bei der Medienverband der Evangelischen Kirche im Rheinland gGmbH, Vertrieb. E-Mail: shop@medienverband.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzel exemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---